

Benutzungs- und Entgeltordnung für „Mobile Technik“ der Stadt Schleiz

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 102-12/2026 hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für „Mobile Technik“ der Stadt Schleiz beschlossen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die im Eigentum der Stadt Schleiz befindliche mobile Bühne „Stagemobil L“, sowie bis zu 16 mobile Verkaufsstände aus Holz.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Verleih des unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Inventars besteht nicht. Ortsansässigen Antragstellern kann Vorrang eingeräumt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse der Stadt Schleiz liegt.

(3) Die Stadt Schleiz stellt die mobilen Verkaufsstände zum Verleih an volljährige natürliche Personen, Vereine und Verbände sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen im Stadtgebiet Schleiz sowie Ortsteile auf schriftlichen Antrag zur Verfügung. Der Verleih der mobilen Bühne „Stagemobil L“ erfolgt an volljährige natürliche Personen, Vereine und Verbände sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen im Stadtgebiet Schleiz mit Ortsteilen sowie bis 30 km Umkreis auf schriftlichen Antrag.

(4) In dem schriftlichen Antrag sind die Kontaktdaten des Nutzers, die Dauer, die Art und der Umfang der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer anzugeben sowie die Kopie der Veranstalterhaftpflicht-Versicherung beizulegen.

(5) Anträge sind bei der Stadt Schleiz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin vollständig einzureichen. Hierfür ist das von der Stadt Schleiz bereitgestellte Formular „Anfrage zur Anmietung mobiler Technik“ zu verwenden.

(6) Ablehnungsvorbehalt: Die Stadt Schleiz kann Anträge insbesondere ablehnen, wenn

- a) die mobile Technik zum beantragten Zeitraum bereits vergeben ist,
- b) zu erwarten ist, dass die Nutzung zu Schäden führen kann,
- c) erforderliche Angaben oder Unterlagen nicht vollständig vorliegen,
- d) öffentliche Belange, insbesondere Sicherheitsinteressen oder eigene Nutzungen der Stadt, entgegenstehen.

(7) Der Verleih der mobilen Bühne „Stagemobil L“ erfolgt nur nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

(8) Die Stadt Schleiz kann die Zustimmung widerrufen und vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn die Nutzung der „Mobilen Technik“ durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen stehen dem Nutzer gegenüber der Stadt Schleiz unter keinen Umständen Haftungs-, Ersatz-, Ausgleichs- oder sonstige Entschädigungsansprüche zu

§2 Verpflichtungen der Nutzer

(1) Die Nutzer erkennen mit der Antragstellung im Sinne des § 1 Absatz (4) die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Regelungen für die unter § 1 Absatz (1) aufgeführte „Mobile Technik“ uneingeschränkt und im vollen Umfang an.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die unter § 1 Absatz (1) aufgeführte „Mobile Technik“ in einem unversehrten Zustand an die Stadt Schleiz zurückzugeben. Bei Schäden, Verunreinigungen oder sonstigen Mängeln sind die der Stadt Schleiz dadurch für die Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Reinigung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Stadt Schleiz ist berechtigt, eine Verrechnung mit der Kautions vorzunehmen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, in eigener Verantwortung sowie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Beachtung und Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Die Nutzer sind außerdem verpflichtet, sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen in eigener Verantwortung sowie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeit

(1) Für das Verleihen von „Mobiler Technik“ werden Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

(2) Schuldner des Entgelt ist der Unterzeichner des entsprechenden Nutzungsvertrages, ohne den kein Verleih der mobilen Bühne „Stagemobil L“ stattfindet bzw. der Antragsteller für die Anmietung von mobilen Verkaufsständen.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit dem Zustandekommen eines schriftlichen Nutzungsvertrages der mobilen Bühne „Stagemobil L“ bzw. der schriftlichen Zusage der Nutzung von mobilen Verkaufsständen und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

(4) Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung der mobilen Bühne „Stagemobil L“ gemäß dem im Nutzungsvertrag benannten Fälligkeitstermin zu entrichten. Das Nutzungsentgelt für mobile Verkaufsstände ist laut Fälligkeit der ausgehändigten Rechnung zu entrichten.

(5) Soweit das Verleihen des unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Inventars im Interesse der Stadt Schleiz und seiner Ortsteile erfolgt, kann ein teilweiser bzw. völliger Erlass des Entgeltes vereinbart werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§4 Nutzungsentgelt und Kautions

(1) Mobile Bühne „Stagemobil L“

a) Bei Verleih der mobilen Bühne „Stagemobil L“ werden folgende Entgelte erhoben:

1. Tag (einschl. Auf-und Abbau in Schleiz)	300,00 Euro
1. Tag (einschl. Auf-und Abbau bis 30 km Entfernung zzgl. Entgelt Transport)	500,00 Euro

2. Tag und jeder weitere Tag	150,00 Euro
Entgelt Transport außerhalb der Stadt Schleiz (pro Entfernungskilometer)	0,60 €

b) Zu diesen Entgelten wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

c) Die Stadt Schleiz erhebt bei allen Vermietungen eine Kautions von 250,00 €, um für die Fälle eventuell eintretender Beschädigungen und Verschmutzungen das Schadenrisiko gemäß § 2 Abs 2 zu minimieren.

(2) mobile Verkaufsstände

a) Für den Verleih der mobilen Verkaufsstände wird folgendes Entgelt erhoben:

ein Tag	50,00 Euro
jeder weitere Nutzungstag	10,00 Euro

b) Zu diesen Entgelten wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

c) Der Verleih von mobilen Verkaufsständen erfolgt auf Selbstabholer- und Selbstaufbaubasis im Rahmen eines festgelegten Zeitfensters zur Abholung und Rücklieferung.

d) Im Einzelfall entscheidet die Stadt Schleiz über eine Anlieferung (mit Aufbau) und Abholung (mit Abbau). Dafür wird jeweils ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50,00 € in Schleiz und Ortsteile fällig.

e) Mobile Verkaufsstände werden leer, ohne weiteres Mobiliar oder Zubehör verliehen.

§5 Haftung

(1) Die Stadt Schleiz überlässt den Nutzern die in § 1 Absatz (1) aufgeführte „Mobile Technik“ in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Eignung für den vom Nutzer vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Übergabe der zuständigen Stelle der Stadt Schleiz anzuzeigen.

(2) Die Stadt Schleiz haftet unbeschadet der gesetzlichen Regelungen nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Schleiz, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Die Nutzung der in § 1 Absatz (1) aufgeführten „Mobilen Technik“ erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer trägt insbesondere das Risiko von Schäden oder Nutzungsausfällen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder schädigender Handlungen Dritter.

(5) Der Nutzer stellt die Stadt Schleiz im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der in § 1 Absatz (1) aufgeführten „Mobilen Technik“ geltend

gemacht werden, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Schleiz.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schleiz an der in § 1 Absatz (1) aufgeführten „Mobilen Technik“ sowie an sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen entstehen. Er hat ein Verschulden seiner Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 6 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für „Mobile Technik“ der Stadt Schleiz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für „Mobile Technik“ der Stadt Schleiz außer Kraft.

mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für „Mobile Technik“ der Stadt Schleiz vom 30.10.2007 außer Kraft.

Schleiz, den 26.02.2026

Bias
Bürgermeister

